

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Angela JULCHER,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Stefan PERNER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Bernadette HUBER

als Schriftführerin,

in den Beschwerdesachen 1. des ***, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Gerald Gerstacker, Schranenplatz 3/I, 2340 Mödling, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 3. März 2026, Z E 231/16/2026.001/002, und 2. der ***, vertreten durch die Pepelnik & Karl Rechtsanwälte GmbH, Czerninplatz 4, 1020 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 24. Juni 2026, Z LVwG 41.18-1912/2026-6, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit folgender Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG), BGBl. Nr. 195/1988, von Amts wegen geprüft:
 - die Wortfolge "oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich" in § 3 Abs. 1 Z 2 idF BGBl. Nr. 25/1995,
 - § 3 Abs. 1 Z 4 idF BGBl. Nr. 25/1995 und
 - § 3 Abs. 2 Z 1 idF BGBl. I Nr. 161/2013.
- II. Die Beschwerdeverfahren werden nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerden und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer in dem zu E 1104/2026 protokollierten Beschwerdeverfahren gemäß Art. 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof ist österreichischer Staatsbürger. Er führt seit seiner Geburt den Familiennamen "[A]". Diesen Familiennamen führen auch seine Eltern. Die Mutter des Beschwerdeführers führte ab ihrer Geburt bis zur Eheschließung mit dem Vater des Beschwerdeführers den Familiennamen "[C-D]". Der Beschwerdeführer beantragte mit Eingabe vom 30. Oktober 2025 bei der Bezirkshauptmannschaft

1

*** nach dem Namensänderungsgesetz (NÄG), seinen Familiennamen von "[A]" auf "[C-D]" zu ändern.

Mit Bescheid vom 8. Jänner 2026 wies die Bezirkshauptmannschaft *** diesen Antrag ab, weil gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG die Änderung des Familiennamens nicht bewilligt werden dürfe, wenn der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland mit Erkenntnis vom 3. März 2026 als unbegründet ab. "Zusammengesetzte Namen" seien nur aus den in § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG vorgesehenen Gründen zulässig, ein solcher Fall liege aber nicht vor, weshalb die Namensänderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG zu versagen sei. Es sei daher auch nicht zu prüfen gewesen, ob die beantragte Namensänderung aus einem anderen Grund zu versagen gewesen wäre.

2

2. Die Beschwerdeführerin in dem zu E 2702/2026 protokollierten Beschwerdeverfahren gemäß Art. 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof ist österreichische Staatsbürgerin. Sie führt seit ihrer Geburt den Familiennamen "[B]". Die Beschwerdeführerin beantragte mit Eingabe vom 22. Jänner 2026 bei der Bezirkshauptmannschaft ***, ihren Familiennamen von "[B]" auf "[B-E]" zu ändern. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass ihre Vorfahren seit dem Jahr 1830 den Namen "[B von E]" über Generationen geführt hätten und im Rahmen der Registrierung ihres Vaters im Jahr 1922 ein Behördenfehler bei der Vollziehung der Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden erfolgt sei, indem nicht nur der Namensbestandteil "von" sondern auch "[E]" aus dem Familiennamen entfernt worden sei. Die beantragte Namensänderung diene daher der Wiederherstellung des ursprünglichen Familiennamens bzw. der Fortführung einer Familientradition.

3

Mit Bescheid vom 4. März 2026 wies die Bezirkshauptmannschaft *** diesen Antrag ab, weil gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG die Änderung des Familiennamens nicht bewilligt werden dürfe, wenn der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist und – wie im Fall der Beschwerdeführerin – keine Ausnahme des § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG erfüllt ist. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark wies dieses mit Erkenntnis vom 24.

4

Juni 2026 als unbegründet ab. Dabei bestätigte es die Ansicht der Bezirkshauptmannschaft ***, dass kein Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG erfüllt sei, und führt darüberhinausgehend sinngemäß aus, dass auch Art. 8 EMRK oder der Gleichheitsgrundsatz im Fall der Beschwerdeführerin nicht verlangen würden, dem Antrag stattzugeben, weil der beantragte Familienname "[B-E]" nicht auf diese Weise von den Vorfahren der Beschwerdeführerin geführt worden sei, weshalb es sich im Ergebnis um die freie Bildung eines neuen zusammengesetzten Familiennamens handeln würde, was § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG im Einklang mit Art. 8 EMRK verbiete.

3. Gegen die genannten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen richten sich die vorliegenden, auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden, in denen jeweils die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG und auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Erkenntnisse, in eventuelle Abtretung der Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. 5

4. Die Bezirkshauptmannschaft *** und die Bezirkshauptmannschaft *** haben jeweils die Verwaltungsakten vorgelegt und von der Erstattung einer Gegenschrift abgesehen. 6

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland und das Landesverwaltungsgericht Steiermark haben jeweils die Gerichtsakten vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat im zu E 1104/2026 protokollierten Beschwerdeverfahren eine Äußerung erstattet, in der es darauf hinweist, dass im Erkenntnis der familiäre Bezug des Beschwerdeführers zu dem von ihm beantragten Familiennamen im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 23.9.2010, 2010/06/0064) berücksichtigt worden sei. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat von der Erstattung einer Äußerung abgesehen. 7

II. Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen 8

(Namensänderungsgesetz – NÄG), BGBl. 195/1988, idF BGBl. I 160/2023 lauten wie folgt (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

"Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. [...]

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;
6. die Vor- und Familiennamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen der Personen kommen kann;
7. der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 93b ABGB) einen Familiennamen nach §§ 93 bis 93c des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811 erhalten will;
8. der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will;
9. der Antragsteller einen § 155 ABGB entsprechenden Familiennamen der Person erhalten will, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;
- 9a. der Antragsteller, der neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familiennamen erhalten will, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt und Ziel der Namensänderung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen;
10. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;
- 10a. der Antragsteller glaubhaft macht, Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a Strafprozessordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zu sein und dass eine Änderung des Familiennamens Straftaten im Sinne des § 65 Z 1 lit. a StPO vorbeugen kann;
11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

(2) [...]

(3) Sonstige Namen (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) können auf Antrag aus dem aktuellen Namen entfernt werden.

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;

2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;

3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;

4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;

5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;

6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich ist;

7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;

8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a oder 10a erfolgen soll.

(2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn

1. im Fall des Abs. 1 Z 4 eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5, 7 bis 9a beantragt wird;

2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Der Verfassungsgerichtshof hat in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG die Verfahren zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.

9

2. Bei Behandlung der Beschwerden sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit von § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG, § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG sowie der

10

Wortfolge "oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich" in § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG entstanden.

3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerden zulässig sind, dass das Landesverwaltungsgericht Burgenland und das Landesverwaltungsgericht Steiermark bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidungen jeweils die in Prüfung gezogenen Bestimmungen angewendet haben oder anzuwenden gehabt hätten und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerden anzuwenden hätte. 11

4. Die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen stehen in folgendem Zusammenhang: 12

4.1. Eine Änderung ihres Familiennamens ist den in § 1 Abs. 1 NÄG genannten Personen auf ihren Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinne des § 2 NÄG vorliegt und § 3 NÄG der Bewilligung nicht entgegensteht. Der Gesetzgeber erkennt in § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG dabei ausdrücklich an, dass eine Änderung des Familiennamens nicht nur aus besonderen, sondern auch aus "sonstigen Gründen" möglich ist, wenn jemand "einen anderen Familiennamen wünscht" (vgl. VfSlg. 20.100/2016). 13

§ 3 Abs. 1 NÄG nennt Versagungsgründe, bei deren Vorliegen die Änderung des Familiennamens nicht bewilligt werden darf. Ein solcher Versagungsgrund ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG, dass der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist. Dieser Versagungsgrund greift jedoch gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG nicht und die Namensänderung ist dennoch zulässig, wenn eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 oder Z 7 bis 9a NÄG beantragt wird. Damit kann auch die Änderung auf einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen bewilligt werden, wenn der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat (§ 2 Abs. 1 Z 5 NÄG); der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 93b ABGB) einen Familiennamen nach den §§ 93 bis 93c ABGB erhalten will (§ 2 Abs. 1 Z 7 NÄG); der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will (§ 2 Abs. 1 Z 8 NÄG); der Antragsteller einen § 155 ABGB entsprechenden Familiennamen der Person erhalten will, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis 14

nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist (§ 2 Abs. 1 Z 9 NÄG); oder der Antragsteller, der neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familiennamen erhalten will, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt, und Ziel der Namensänderung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen (§ 2 Abs. 1 Z 9a NÄG).

Die Versagungstatbestände des § 3 Abs. 1 iVm Abs. 2 NÄG kommen in dem Sinne kumulativ zur Anwendung, dass ein nach einem der Tatbestände des § 2 Abs. 1 NÄG begründeter Antrag auf Änderung des Familiennamens zu versagen ist, wenn auch nur einer der in § 3 Abs. 1 iVm Abs. 2 NÄG geregelten Versagungstatbestände zutrifft. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig von diesem Verständnis des Regelungssystems der §§ 2 und 3 NÄG aus.

15

4.2. Der in § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG geregelte Versagungstatbestand war bereits in § 3 Z 4 der Stammfassung des NÄG, BGBl. 195/1988, enthalten. Diese Bestimmung war damals – gleichsam als Vorgängerregelung des nunmehrigen § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG – um die Ausnahme ergänzt, dass die Änderung des Familiennamens auf einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen zu bewilligen ist, wenn der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen solchen zusammengesetzten Familiennamen führt. Der Gesetzgeber wollte damit der Konstellation Rechnung tragen, dass – wie damals als wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens in § 2 Abs. 1 Z 6 NÄG in der Stammfassung geregelt – der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Personensorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und wenn das Wohl des Minderjährigen ohne die Änderung des Familiennamens gefährdet ist, wenn eben diese Person rechtmäßig einen zusammengesetzten Familiennamen führt (vgl. Erläut. zur RV 467 BlgNR 17. GP, 10).

16

Den Versagungstatbestand des § 3 Z 4 NÄG in seiner Stammfassung BGBl. 195/1988 als solchen begründete der Gesetzgeber im Einzelnen folgendermaßen (Erläut. zur RV 467 BlgNR 17. GP, 10):

17

"Aus mehreren Namen zusammengesetzte Familiennamen gehen im Allgemeinen auf die Verleihung eines Adelsprädikats oder auf die bis 1. Juli 1960 (§ 182 ABGB in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) bestandene Möglichkeit zurück, im Adoptionsvertrag die Verbindung des Namens des Adoptierenden mit dem des

Adoptierten zu vereinbaren. Die Entstehung von zusammengesetzten Familiennamen auf diese Art ist seit der Aufhebung des Adels unter Neuregelung des Familiennamens des Wahlkindes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 58/1960 (§ 183 ABGB) ausgeschlossen. Auch die Neuregelung des Ehenamensrechts durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975 (§ 93 ABGB) schloß die Verbindung der Namen der Ehegatten aus, sondern zwang zur Entscheidung zwischen dem Familiennamen des Mannes oder der Frau als gemeinsamer Familienname. Aus all dem lässt sich eindeutig die rechtspolitische Absicht des Gesetzgebers erkennen, das Entstehen neuer zusammengesetzter Familiennamen zu vermeiden. Diese Absicht soll auch durch das Namensänderungsgesetz nicht unterlaufen werden und sollen daher zusammengesetzte Namen grundsätzlich nicht bewilligt werden dürfen. Eine Ausnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen zusammengesetzten Familiennamen führt (Z 4). Fälle dieser Art werden sich vor allem bei Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 6 ergeben können."

Durch das Namensrechtsänderungsgesetz, BGBl. 25/1995, wurde die Systematik des § 3 NÄG dahingehend geändert, dass Ausnahmen von den nunmehr in § 3 Abs. 1 NÄG enthaltenen Versagungsgründen in § 3 Abs. 2 NÄG geregelt wurden. Dabei übernahm § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a NÄG idF BGBl. 25/1995 die vor dem unmittelbar im Versagungsgrund des § 3 Z 4 NÄG idF BGBl. 195/1988 enthaltene Ausnahme. Der durch BGBl. 25/1995 neu eingeführte § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b NÄG sah als weitere Ausnahme vom Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG vor, dass eine Namensänderung auf einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen zulässig war, wenn "der Antragsteller in sinngemäßer Anwendung des § 93 Abs. 2 ABGB nach der Eheschließung einen Doppelnamen erhalten soll und angeführt wird, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname (§ 93 Abs. 1 ABGB) ist".

Diese in § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b NÄG idF BGBl. 25/1995 geregelte Ausnahme vom Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG dürfte, so die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, im Zusammenhang mit der ebenfalls durch das Namensrechtsänderungsgesetz, BGBl. 25/1995, vorgenommenen Änderung des Ehenamensrechts im ABGB gestanden sein. § 93 Abs. 2 ABGB idF BGBl. 25/1995 sah vor, dass der "Verlobte, der [...] als Ehegatte den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, [...] dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung [...] erklären [kann], bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder

nachzustellen". Damit dürfte durch das Namensrechtsänderungsgesetz, BGBl. 25/1995 – gegenüber der vor dem in § 93 Abs. 2 ABGB idF BGBl. 97/1986 geltenden Rechtslage (derzufolge derjenige Ehegatte, der den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, das "höchstpersönliche Recht" hatte, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen) – eine gewisse Flexibilisierung bei der Bildung von aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen bewirkt worden sein: Auf Grund von § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b NÄG idF BGBl. 25/1995 konnten, so die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, Ehegatten auch im Nachhinein im Wege eines Verfahrens nach dem NÄG einen Doppelnamen aus dem nunmehr zum gemeinsamen Familiennamen bestimmten Bestandteil und dem früheren Familiennamen als weiteren Bestandteil des Doppelnamens erhalten.

Andere Personen als die Ehegatten, insbesondere Kinder, konnten auf Grund der Rechtslage nach dem Namensrechtsänderungsgesetz, BGBl. 25/1995, den Familiennamen nur vom gemeinsamen Familiennamen der Eltern ableiten (§ 93 ABGB idF BGBl. 25/1995) und wegen § 3 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 1 NÄG idF BGBl. 25/1995 insbesondere auch nach dem NÄG keine Änderung ihres Familiennamens auf den Doppelnamen des Ehegatten, dessen ehemaliger Familiennamen nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, herbeiführen.

20

In der Folge führte das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I 15/2013, zu einer deutlichen Erweiterung der Möglichkeiten, einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen zu führen. So können seitdem die Verlobten oder Ehegatten "einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen; dabei dürfen sie insgesamt zwei Teile dieser Namen verwenden" (§ 93 Abs. 2 ABGB idF BGBl. I 15/2013). Für Kinder von Eltern, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen, kann nunmehr "auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden" (§ 155 Abs. 2 ABGB idF BGBl. I 15/2013). Für die Bestimmung des Familiennamens eines Kindes macht es seit dem Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz 2013 daher auch keinen Unterschied, ob es sich um ein eheliches oder uneheliches Kind handelt; entscheidend ist vielmehr, ob die Eltern des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht (Höllwerth, §§ 155-157 ABGB, in:

21

P. Bydlinski/Perner/Spitzer [Hrsg.], KBB⁸, 2026, Rz 2). Diese flexiblere Gestaltung des Namensrechts des ABGB, "Doppelnamen für Kinder und ganze Familien [zu] ermöglich[en]", ist ein zentrales Anliegen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 (siehe Erläut. zur RV 2004 BlgNR 24. GP, 1). Eine Grenze besteht nach wie vor dahingehend, dass zusammengesetzte Familiennamen grundsätzlich nur aus zwei (einfachen) Familiennamen bestehen dürfen, womit "Namensketten" verhindert werden sollen (siehe Erläut. zur RV 2004 BlgNR 24. GP, 7).

Im Zuge des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 wurde auch das NÄG insoweit geändert, als in § 2 Abs. 1 Z 7 bis 9 NÄG bestimmte Gründe für eine Namensänderung neu geregelt sowie in § 2 Abs. 1 Z 9a NÄG ein neuer solcher Grund hinzugefügt wurde. Daran wurden auch die in § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG geregelten Ausnahmen vom Versagungsgrund eines aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamens angepasst (BGBl. I 161/2013).

22

Die Änderung auf einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen ist nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG nicht aus dem Grund des § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG zu versagen, wenn der Antrag auf Änderung des Familiennamens auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 5 oder Z 7 bis 9a NÄG gestützt werden kann. Ein Antrag auf Änderung des Familiennamens in einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen ist damit grundsätzlich bewilligungsfähig, wenn der Antragsteller einen entsprechenden Familiennamen in der Vergangenheit bereits rechtmäßig erhalten hat (entweder gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 NÄG früher rechtmäßig geführt hat oder gemäß § 2 Abs. 1 Z 9a NÄG nach dem Personalstatut eines anderen Staates rechtmäßig führt) bzw. rechtmäßig erhalten hätte können (§ 2 Abs. 1 Z 7 [Bestimmung des Familiennamens im Rahmen der Eheschließung] und Z 8 [Bestimmung des Kindesnamens] NÄG; § 2 Abs. 1 Z 9 NÄG stellt auf eine vergleichbare Möglichkeit der Namensänderung bei Pflegekindern ab).

23

4.3. Namen dienen der persönlichen Identifizierung und Zuordnung. Als Bestandteil der Identität zählen sie zum grundrechtlich geschützten Privat- und Familienleben (VfSlg. 20.513/2021 mwN). Unbestritten kann der Gesetzgeber vorsehen, Namensänderungen aus Gründen öffentlicher Interessen zu beschränken. Ein damit verbundener Eingriff in Art. 8 EMRK ist gemäß dessen Abs. 2 aber nur statthaft, insoweit die gesetzliche Maßnahme zur Erreichung eines

24

legitimen Zieles verhältnismäßig ist (siehe zB VfSlg. 19.904/2014, 20.100/2016, 20.513/2021 mwN auch zur diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte). Die Versagungsgründe des § 3 NÄG müssen somit den aus Art. 8 Abs. 2 EMRK folgenden Anforderungen genügen (vgl. abermals nur VfSlg. 20.513/2021 mwN).

Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (siehe etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001).

25

4.4. Der Verfassungsgerichtshof hegt das Bedenken, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 4 und § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG gegen Art. 8 EMRK und den Gleichheitsgrundsatz verstoßen dürften, weil diese Bestimmungen in ihrem Zusammenwirken eine Änderung auf einen Familiennamen, der aus mehreren Namen zusammengesetzt ist, auch in Fallkonstellationen untersagen dürften, in denen dies gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK unverhältnismäßig bzw. im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz sachlich nicht gerechtfertigt sein dürfte:

26

4.4.1. Zunächst dürfte § 3 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 1 NÄG einer Änderung des Familiennamens auf einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen auch entgegenstehen, wenn eine Person – wie beispielsweise in den Anlassfällen – einen Familiennamen annehmen will, den ihre Vorfahren bis zur Annahme eines anderen Familiennamens rechtmäßig geführt haben oder der sich aus Namen zusammensetzt, den die Vorfahren der Person – allenfalls in einer früheren Form – geführt haben.

27

Ob jemand einen aus mehreren, in seiner Familie früher geführten Namen zusammengesetzten Familiennamen im Wege eines Verfahrens nach dem NÄG erlangen kann, dürfte – wie etwa in dem, dem zu E 1104/2026 protokollierten Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt – insbesondere davon abhängig sein, welche(n) Familiennamen die Eltern im Zeitpunkt der Namensbestimmung gemäß § 155 ABGB geführt haben. Je nachdem, ob die Eltern bei der Namensbestimmung einen gemeinsamen Familiennamen geführt haben

28

oder nicht, dürften gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 1 NÄG andere Möglichkeiten offenstehen.

4.4.2. Weiters dürfte eine auf § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG gestützte Änderung des Familiennamens auf einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 1 NÄG in jedem Fall unzulässig sein, während nach § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG ansonsten jeder aus nur einem Namen bestehende Wunschname – in den Grenzen der sonstigen Schranken des § 3 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 2 NÄG – gewählt werden kann. 29

4.4.3. Der Verfassungsgerichtshof vermag vorläufig keine im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK legitimen Interessen erkennen, die so gewichtig wären, dass sie diese in § 3 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 1 NÄG vorgesehenen Beschränkungen des durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Rechts einer Person, einen ihrer Identität entsprechenden Namen zu führen, erforderlich machen würden, oder eine solche Beschränkung im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes sachlich rechtfertigen könnten. Insbesondere dürfte ein allgemeines Ziel der Vermeidung von "Doppelnamen" in Form aus mehreren Namen zusammengesetzter Familiennamen angesichts der nach heutiger Rechtslage bestehenden weitgehenden Möglichkeiten, solche Namen zu führen (vgl. zu den vielfachen Kombinationsmöglichkeiten, wie sie insbesondere mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 geschaffen wurden zB *Wagner*, Neuerungen im Namensrecht, in: Deixler-Hübner/Ulrich [Hrsg.], Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz, 2013, 33 [47]), wie der Verfassungsgerichtshof vorläufig annimmt, keine ausreichende Rechtfertigung (mehr) begründen können. 30

Dass es legitime Gründe geben mag, bestimmte aus mehreren Namen zusammengesetzte Familiennamen, insbesondere auch aus mehr als zwei Namen zusammengesetzte Familiennamen im Sinne von "Namensketten" hintanzuhalten, dürfte einen allgemeinen Versagungstatbestand, wie er in § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG geregelt ist, nicht rechtfertigen bzw. dürfte sich die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG als zu eng erweisen. 31

4.5. Gegen die in Prüfung gezogene Wortfolge "oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich" in § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG hegt der Verfassungsgerichtshof vorläufig das Bedenken, dass auch sie gegen Art. 8 EMRK und den Gleichheitsgrundsatz verstoßen dürfte:

4.5.1. Die Regelungen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 dürften, so die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, bewirken, dass – sowohl bei der Bildung von Familiennamen der Ehegatten und eingetragenen Partner als insbesondere auch bei Bestimmung des Familiennamens des Kindes – Namenskombinationen im Sinne aus mehreren Namen zusammengesetzter Familiennamen möglich sind, die im Sinne der in Prüfung gezogenen Wortfolge (nach der nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes maßgeblichen Auslegung durch den Verwaltungsgerichtshof, siehe VwGH 2.7.2025, Ra 2024/01/0362; 15.5.2025, Ra 2024/01/0412 mwN) eine unterschiedliche Wahrscheinlichkeit haben, "im Inland gebräuchlich" zu sein. Je nachdem, wie häufig einzelne Familiennamen vorkommen, dürfte es mehr oder weniger wahrscheinlich sein, dass ein aus diesen Namen gebildeter zusammengesetzter Familienname die Anforderung der Gebräuchlichkeit im Inland erfüllt und daher, wenn er etwa von § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG erfasst ist, nicht dennoch an der Schranke der in Prüfung gezogenen Wortfolge in § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG scheitert. Vergleichbares dürfte gelten, wenn ein aus einzelnen Namen zusammengesetzter Familienname gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG als Wunschname gewählt wird (auch wenn man von der Beschränkung durch § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG – dazu oben Pkt. 4.4.2. – einmal ab- sieht).

Weiters dürfte die in Prüfung gezogene Wortfolge auch aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen entgegenstehen, die zwar in der Familientradition einer Person nachweisbar, aber nicht im genannten Sinne "im Inland gebräuchlich" sind.

Der Verfassungsgerichtshof vermag vorläufig in allen diesen Fällen keine im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. den Gleichheitsgrundsatz ausreichende Rechtfertigung dafür zu erkennen, dass der aus mehreren Namen zusammengesetzte (neue) Familienname schon einmal im Inland geführt worden sein muss.

4.5.2. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird freilich auch zu erörtern sein, ob die in Prüfung gezogene Wortfolge einem die Rechtsfolgen dieser Bestimmung insoweit rechtfertigenden legitimen öffentlichen Ordnungsinteresse dienen könnte, als die freie Bildung von aus mehreren Namen, die für sich – aber eben nicht in der Kombination – im Inland gebräuchlich sind, zusammengesetzten Familiennamen hintangehalten werden soll. Es wird zu überlegen sein, ob es damit im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gelegen wäre, eine nicht weiter (etwa durch familiäre Entwicklungen oder bereits bestehende Namensverwendungen) begründete "Neukreation" von zusammengesetzten Familiennamen im Wege des Namensänderungsrechts des NÄG zu untersagen.

36

Sollte sich dies als zutreffend erweisen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren auch zu erörtern sein, ob die in Prüfung gezogene Wortfolge im Lichte allenfalls verbleibender Bedenken (siehe insbesondere die oben unter Punkt 4.4. erörterten Konstellationen, für die auch § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG und damit die in Prüfung gezogene Wortfolge maßgeblich sein dürfte) einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich ist (vgl. in diese Richtung schon VfSlg. 20.100/2016, 20.513/2021).

37

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 3 Abs. 1 Z 4 NÄG idF BGBl. 25/1995, § 3 Abs. 2 Z 1 NÄG idF BGBl. I 161/2013 sowie die Wortfolge "oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich" in § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG idF BGBl. 25/1995 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

38

2. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein.

39

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

40

Wien, am 2. Oktober 2026

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. HUBER